

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 03	Ausgegeben in Lüdenscheid am 18.01.2017	Jahrgang 2016
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

05.01.2017	Stadt Altena (Westfalen)	4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2009.....37
11.01.2017	Stadt Altena (Westfalen)	Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien“.....37
11.01.2017	Stadt Altena (Westfalen)	Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien“.....38
16.01.2017	Stadt Iserlohn	Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien".....39
10.01.2017	Stadt Altena (Westfalen)	Tagesordnung zur 6. Sitzung des Hauptausschusses.....40
16.01.2017	Stadt Iserlohn	Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien“.....41
11.01.2017	VHS Volmetal	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017.....42
10.01.2017	Gemeinde Herscheid	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 und das Haushaltsjahr 2018.....43
12.01.2017	Stadt Hemer	Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien".....46
12.01.2017	Stadt Hemer	Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien“.....47
13.01.2017	Stadt Lüdenscheid	Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien“, Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Eintragungsscheinen.....48
13.01.2017	Stadt Meinerzhagen	Durchführung des Verfahrens zum Volksbegehre „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien“.....50

10.01.2017	Gemeinde Schalksmühle	Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien“.....	52
10.01.2017	Gemeinde Schalksmühle	Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien“.....	53
09.01.2017	Stadt Iserlohn	Wiederwahl und Bestätigung von Schiedspersonen für die Schiedsamsbezirke I und II.....	53
12.01.2017	Stadt Balve	Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien“, Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Eintragungsscheinen.....	54
13.01.2017	Stadt Balve	Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien“, Bekanntmachung der Eintragungsstelle und der Auslegungszeiten.....	55
11.01.2017	Stadt Kierspe	Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien“ Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen.....	56
09.01.2017	Stadt Plettenberg	Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien“.....	58
16.01.2017	Stadt Plettenberg	Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien“.....	59
11.01.2017	Stadt Menden (Sauerland)	Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien“.....	60
11.01.2017	Stadt Menden (Sauerland)	Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien“.....	61
11.01.2017	Gemeinde Herscheid	Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien“.....	62
12.01.2017	Gemeinde Herscheid	Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien“.....	63



Bekanntmachung der Stadt Altena

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Altena (Westf.) vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Okt. 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW S.496) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S.133) hat der Rat der Stadt Altena in seiner Sitzung am 05.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Altena (Westf.) vom 14.12.2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2015 wird geändert.

Der § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 3,49 €.

Für Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer durch die städtischen Entwässerungsanlagen ableiten und bereits mittelbar zu Beiträgen an den Ruhrverband herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 1,55 € je cbm / jährlich.

Der § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,15 €. Für Gebührenpflichtige, die mittelbar zu Beiträgen des Ruhrverbandes herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,89 € pro qm.

§ 2

Die Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwasser-

gebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Altena (Westf.) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Altena (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena (Westf.), den 05.01.2017

Dr. Hollstein
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet:

Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum

Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, be-
fassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende
Änderung des Schulgesetzes NRW er-
reicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der
Eintragungsberechtigten) für das Volksbe-
gehren für die Stadt Altena (Westf.) wird in
der Zeit vom **24. bis zum 27. Januar 2017**
während der allgemeinen Öffnungszeiten
im Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, Abtei-
lung 1 Zentrale Dienste und Gebäudema-
nagement, Zimmer-Nr. 13, für Eintra-
gungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit
gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die
Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu sei-
ner Person in dem Verzeichnis eingetragene-
nen Daten überprüfen. Sofern ein Eintra-
gungsberechtigter die Richtigkeit oder
Vollständigkeit von anderen im Wählerver-
zeichnis (Verzeichnis der Eintragungsbe-
rechtigten) eingetragenen Personen über-
prüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu
machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit
oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses
ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung
besteht nicht hinsichtlich der Daten von
Eintragungsberechtigten, für die im Melde-
register eine Auskunftssperre gemäß § 51
Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes einge-
tragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der
Eintragungsberechtigten) wird im automa-
tisierten Verfahren geführt.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten
Listen wird nur zugelassen, wer in das
Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintra-
gungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis
der Eintragungsberechtigten) für unrichtig
oder unvollständig hält, soll **sofort** nach
Einsichtnahme Einspruch einlegen; der
Einspruch muss spätestens am letzten Ta-
ge der Einsichtsfrist eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in
das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der
Eintragungsberechtigten) eingetragenen
Eintragungsberechtigten über die Listen-
auslegung, die Voraussetzungen für die
Eintragung in die Listen sowie die Eintra-
gungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag
**(Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai
2017)**
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Ver-
zeichnis der Antragsteller) eingetragene
Antragsteller,

- b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener
Antragsteller, wenn er nach-
weist, dass er ohne sein Verschulden
die Einspruchsfrist versäumt hat oder
wenn sich seine Berechtigung zur
Teilnahme an dem Volksbegehren erst
nach Ablauf der Einspruchsfrist her-
ausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt,
muss durch schriftliche Vollmacht des An-
tragstellers nachweisen, dass er hierzu be-
rechtigt ist.

Altena, 11.01. 2017

Der Bürgermeister
Dr. Hollstein



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

**über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort
und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13
Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bil-
dung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar 2017
bis 07. Juli 2017.**

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß
Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfas-
sung und § 10 Abs. 1 Satz 2 VIVBVEG die
amtliche Listenauslegung für ein Volksbe-
gehren zugelassen, das auf folgenden Ge-
genstand der politischen Willensbildung
gerichtet ist:

**Der Landtag möge sich befassen mit
dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymna-
sien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9
jetzt!“**

2. Die Zulassung der amtlichen Listenausle-
gung ist am 05. Januar 2017 vom Ministe-
rium für Inneres und Kommunales des
Landes Nordrhein-Westfalen im Ministeri-
alblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nord-
rhein-Westfalen bekannt gemacht worden.
Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Ge-
setzes über das Verfahren bei Volksinitiati-
ve, Volksbegehren und Volksentscheid
(VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenaus-
legung in der Zeit vom **02. Februar bis 07.
Juni 2017.**
3. In unserer Stadt liegen die Eintragungsli-
sten für das Volksbegehren in dieser Zeit

innerhalb der üblichen Öffnungszeit sowie an folgenden Sonntagen: 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017, jeweils von 8.00 – 12.00 Uhr, an folgendem Ort aus:

Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, Abteilung 1 Zentrale Dienste und Gebäudemanagement, Zimmer-Nr. 13 und 14.

Darüber hinaus liegen die Eintragungslisten in dieser Zeit donnerstags von 16.00 – 18.00 Uhr im Bürgerservice, Am Markaner 1, aus.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Altena, 11.01.2017

Der Bürgermeister
Dr. Hollstein



Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

über das Recht auf Einsichtnahme in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten für das Volksbegehren für die Stadt Iserlohn wird in der Zeit vom 24. bis zum 27. Januar 2017 während der allgemeinen Öffnungs-

zeiten im Wahlamt der Stadt Iserlohn, Rathaus I, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, EG, Zimmer-Nr. 019, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

3. Das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragen ist.

Wer das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Wer seine Unterstützung des Volksbegehrens nicht durch eine Eintragung in die amtlich ausgelegten Unterschriftslisten sondern schriftlich gegenüber seiner Wohnortgemeinde erklären will, muss sich einen Eintragungsschein beschaffen. Einen solchen erhält
 - a) jeder in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragene Antragsteller,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt

auf Antrag beim Wahlamt der Stadt Iserlohn, Rathaus I, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn.

Die Frist zur Beantragung von Eintragungsscheinen endet am 31. Mai 2017.

Der Eintragungsschein kann innerhalb dieser Frist schriftlich durch einen Eintragungsscheinantrag oder elektronisch durch ein Onlineverfahren beantragt werden.

Zu beiden Antragsmöglichkeiten finden Sie Zugang über die Homepage der Stadt Iserlohn (www.Iserlohn.de), hier befindet sich sowohl ein Link, über den eine Weiterleitung zum elektronischen Online beantragungsverfahren „Oliwa“ erfolgt, als auch ein Einschreibungsscheinantrag zum Ausdrucken.

Sie können einen schriftlichen Antrag auf einen Eintragungsschein auch ohne Vordruck stellen.

Der Antrag muss von Ihnen unterschrieben und unter Angabe Ihres Familiennamens, Ihrer Vornamen, Ihres Geburtsdatums und Ihrer Wohnanschrift innerhalb der Beantragungsfrist bei der Stadt Iserlohn, Wahlamt, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, eingehen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Iserlohn, 16. Januar 2017

Der Bürgermeister
Dr. Ahrens



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

6. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 23.01.2017, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 28.11.2016
2. Mitteilungen
3. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 28.11.2016
2. Personalangelegenheit
3. Auftragsvergabe Hochbau
4. Auftragsvergabe Tiefbau
5. Krankenhaus
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Altena (Westf.) 10.01.2017

Dr. Hollstein
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Iserlohn

**über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens
"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"
in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:
Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"
2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.
3. Vorbehaltlich der Voraussetzung, dass die Eintragungslisten für das Volksbegehren innerhalb der gesetzlichen Frist (bis zum 01. Februar 2017) von den Vertrauenspersonen des Volksbegehrens zur Verfügung gestellt werden, liegen die Eintragungslisten in unserer Stadt zu folgenden Zeiten aus:
 - in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis zum 07. Juni 2017 innerhalb folgender Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	von 8.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 - 18.00 Uhr und
Freitag	von 8.00 - 12.00 Uhr
 - sowie an folgenden Sonntagen:
19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017
jeweils von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die Auslegung im Zeitraum vom 02. Februar 2017 bis zum 03. März 2017 sowie an den aufgeführten vier Sonntagen erfolgt im Rathaus der Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn in Zimmer 019 im Erdgeschoss, die Auslegung während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag im Zeitraum vom 06. März bis zum 07. Juni 2017 erfolgt im Rathaus der Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn im 2. Obergeschoss in Zimmer 213 d.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat. Zur Identitätskontrolle ist ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.
Die Eintragung geschieht eigenhändig. Eintragungsberechtigte, die nicht schreiben können, können hierüber eine Erklärung abgeben und die Eintragung von Amts wegen vornehmen lassen.

Iserlohn, 16. Januar 2017

Der Bürgermeister
Dr. Ahrens



**HAUSHALTSSATZUNG
des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal
für das Haushaltsjahr
2017**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S.654) - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 7 Abs. 1 Buchstabe „b“ der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Volmetal mit Beschluss vom 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	866.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	888.000 EUR

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	839.500 EUR
Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	839.500 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00EUR
--	---------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.500.EUR
--	-----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Außerplanmäßige Erträge aus Versicherungsentschädigungen ermächtigen zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

§6

Die Sachkonten innerhalb eines Produkts sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen berechtigen zu entsprechenden Mehrausgaben

§ 7

Die Verbandsumlage wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

II.

Vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 11.10.1979 (GV NW S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigungen sind vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Verfügung vom 23.12.2016 (AZ.: 42-15.10-14-03-17) erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband Volmetal vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 11.01.2017

Heinz Gerd Maikranz
stellv. Verbandsvorsteher



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für
das Haushaltsjahr 2017 und das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 ([GV. NRW. S. 966](#)), hat der Rat der Gemeinde Herscheid mit Beschluss vom 12.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 und für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

für das Haushaltsjahr 2017

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	14.518.780 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.176.918 EUR

im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		13.267.315 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		14.854.703 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		3.707.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		3.779.655 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		94.230 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		144.670 EUR

für das Haushaltsjahr 2018

im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf		14.629.151 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		15.917.996 EUR

im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		13.393.156 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		14.550.841 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		3.404.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		3.367.005 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		94.230 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		156.360 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von 376.920 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2017		
auf		4.755.000 EUR
und		
für das Haushaltsjahr 2018 auf		0 EUR
festgesetzt.		

§ 4

Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht.
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

für das Haushaltsjahr 2017		
auf		1.658.138 EUR
und		
für das Haushaltsjahr 2018		
auf		1.288.845 EUR
festgesetzt.		

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2017		
auf		13.500.000,00 EUR
und		
für das Haushaltsjahr 2018		
auf		14.500.000,00 EUR
festgesetzt.		

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 und das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	550 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	440 v. H.

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer besonderen Hebesatzsatzung der Gemeinde Herscheid.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 und das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 angezeigt worden. Zeitgleich wurde die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Zeitraum 2012- 2022 vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 29. Dezember 2016 die Anzeige zur Kenntnis genommen und das Haushaltssicherungskonzept in der Fassung der 3. Fortschreibung genehmigt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 und das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme gem. § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus Herscheid, Plettenberger Str. 27, Zimmer 225, wie folgt verfügbar gehalten:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
außerdem	
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und	
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 10. Januar 2017

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



Bekanntmachung der Stadt Hemer

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02.02.2017 bis 07.06.2017.

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist: Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"
2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05.01.2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02.02. bis 07.06.2017.
3. Vorbehaltlich der Voraussetzung, dass die Eintragungslisten für das Volksbegehren innerhalb der gesetzlichen Frist bis zum 01.02.2017 von den Vertrauenspersonen des Volksbegehrens zur Verfügung gestellt werden, liegen die Eintragungslisten in unserer Stadt zu folgenden Zeiten im **Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, 1. Etage, Zimmer 106 (Wahlbüro) aus:**
 - in der Zeit vom 02.02.2017 bis zum 07.06.2017 innerhalb folgender Öffnungszeiten

Montag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag - Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
 - sowie an folgenden Sonntagen:
19.02.2017, 26.03.2017, 30.04.2017 und 28.05.2017
jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
4. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Zur Identitätskontrolle ist ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Hemer, 12.01.2017

Der Bürgermeister
Michael Heilmann



Bekanntmachung der Stadt Hemer

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 – jetzt!“ vom 02.02.2017 bis 07.06.2017

1. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) der Stadt Hemer für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 – jetzt!“ wird in der Zeit vom **24.01. - 27.01.2017** zu den Öffnungszeiten

Montag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag - Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im **Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, 1. Etage, Zimmer 106 (Wahlbüro)** für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Stimmberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegte Liste ist nur berechtigt, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2. **Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.01. – 27.01.2017, spätestens am 27.01.2017 bis 12.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, 1. Etage, Zimmer 106 (Wahlbüro) Einspruch einlegen.**

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden und soll sofort nach der Einsichtnahme erfolgen.

Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstelle erfolgt nicht.

3. Wer einen Eintragungsschein der Gemeinde der Stadt Hemer hat, kann auch auf diesem seine Unterstützung für das Volksbegehren erklären. **Der Eintragungsschein muss so rechtzeitig an die Stadt Hemer versendet werden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist (07.06.2017) innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragslisten (bis 16:00 Uhr) eingeht.**

4. Einen Eintragungsschein erhält auf **Antrag**

4.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Stimmberechtigte/r,

4.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Stimmberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne einen von ihm/ihr zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (**24.01. - 27.01.2017**) versäumt hat,

b) wenn er/sie aus einem nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.

- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
5. Eintragungsscheine können bis zum Ablauf der vorletzten Woche der Eintragsfrist, also **bis zum 31.05.2017 um 16.00 Uhr**, beantragt werden.

Der Antrag auf einen Eintragungsschein ist im **im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, 1. Etage, Zimmer 106 (Wahlbüro)** mündlich oder schriftlich zu stellen.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Auf der Homepage der Stadt Hemer (www.hemer.de) können Eintragungsscheine über ein **Onlineverfahren** beantragt werden. Dort steht alternativ auch ein Formular für schriftliche Anträge zum Download bereit.

Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Ein/e behinderte/r Stimmberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Hemer, 12.01.2017

Der Bürgermeister
Michael Heilmann



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen

1. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 hat die Landesregierung die amtliche Listenauslegung und die parallele Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ zugelassen. Ziel des Volksbegehrens ist es, dass an Gymnasien in Nordrhein-Westfalen das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren abgelegt wird.
2. Stimmberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist (= 07. Juni 2017) wahlberechtigt wird und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
3. Das Wählerverzeichnis der Stadt Lüdenscheid wird in der Zeit vom

24. Januar 2017 bis 27. Januar 2017

während der Öffnungszeiten (dienstags, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr und donnerstags von 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr) im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Bürgeramt, Zimmer 30, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, zur Einsicht bereit gehalten.

Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern der Stimmberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf

Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann sofort nach der Einsichtnahme, **spätestens am 27. Januar 2017 bis 13:00 Uhr**, bei der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
5. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten erfolgt nicht.
6. Die Unterstützung des Volksbegehrens kann auch durch Abgabe eines Eintragungsscheins erklärt werden.

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag bis zum 31. Mai 2017, 13:00 Uhr,

- a) jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte,
- b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

7. Eintragungsscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten **bis zum 31. Mai 2017, 13:00 Uhr**, bei der Stadt Lüdenscheid schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt unter anderem auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Eintragungsschein kann auch über die Homepage der Stadt Lüdenscheid (www.luedenscheid.de) beantragt werden. **Eine fernmündliche Antragsstellung ist unzulässig.**

Ein behinderter Stimmberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

8. Auf dem Eintragungsschein ist vom Stimmberechtigten an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich abgegeben worden ist.

Kann der Stimmberechtigte den Eintragungsschein nicht selbst unterzeichnen, kann er sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung gemäß dem erklärten Willen des Stimmberechtigten abgegeben worden ist.

Der von der Stadt Lüdenscheid ausgestellte Eintragungsschein ist so rechtzeitig an die Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid zu übersenden, dass er spätestens am **Mittwoch, den 07. Juni 2017, 13:00 Uhr**, eingeht.

9. Weitere Hinweise:

- Diese Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die amtliche Listenauslegung nur dann stattfinden kann, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens bis zum 01. Februar 2017 der Stadt Lüdenscheid zur Verfügung gestellt werden.
- Von der Stadt Lüdenscheid ausgestellte Eintragungsscheine berechtigen nicht zur Listeneintragung in anderen Gemeinden.

Lüdenscheid, den 13.01.2017

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

über die Durchführung des Verfahrens zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

Die Bekanntmachung der Zulassung der amtlichen Listenauslegung und der parallelen Durchführung der freien Unterschriftensammlung zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ ist am 05. 01.2017 im Ministerialblatt NRW erfolgt. Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 DVO VIVBVEG i. V. m. § 12 Nr. 1 bis 3 LWahlO, §§ 4 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie 6 DVO VIVBVEG und § 12 Abs. 5 VIVBVEG gebe ich folgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis zum Volksbegehren für das Gebiet der Stadt Meinerzhagen wird in der Zeit vom 24.01. bis 27.01.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Montag	von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

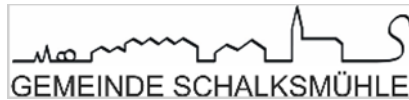
im Rathaus Meinerzhagen, Bürgerbüro, Bahnhofstr. 15, Rathausgebäude 1, 58540 Meinerzhagen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 27.01.2017 bis 13:00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen, Bürgerbüro, Bahnhofstr. 15, Rathausgebäude 1, 58540 Meinerzhagen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Eine für das Volksbegehren gültige Eintragung kann nur abgeben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat. Eintragungsscheine sind bei der Gemeinde zu beantragen, in der die Antragstellerinnen und Antragsteller in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind; dies gilt auch bei Wohnungswechseln innerhalb des Landes. Stimmberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag entsprechend § 3 Abs. 4 S. 2 des Landeswahlgesetzes einen Eintragungsschein von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie hätten eingetragen werden müssen. Der Antrag kann persönlich oder schriftlich (auch per Fax und E-Mail, nicht aber telefonisch) bei der unter Ziff. 1 genannten Stelle gestellt werden. Die Möglichkeit, einen Eintragungsschein zu beantragen, endet mit Ablauf der vorletzten Woche der Eintragsfrist, also am 31. Mai 2017. Der Eintragungsschein wird postalisch übersandt. Der ausgefüllte Eintragungsschein ist sodann der Wohnortgemeinde (Eingang bis zum letzten Tag der amtlichen Eintragsfrist, 07. Juni 2017 innerhalb der Auslegungszeiten) im verschlossenen Umschlag zu übersenden oder dort abzugeben, Anschrift sh. unter Ziff. 1.
4. Die Auslegung der Eintragungslisten erfolgt für insgesamt 18 Wochen in der Zeit vom 02.02. bis 07.06.2017. Eintragungsstelle für die amtliche Listenauslegung ist in Meinerzhagen das Bürgerbüro unter der unter der Ziff. 1 genannten Anschrift und zu den angegebenen Öffnungszeiten. Abweichend können Eintragungen jeweils am Donnerstag auch bis 18:00 Uhr erfolgen sowie zusätzlich an folgenden Sonntagen, jeweils von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr:
Sonntag, 19. Februar 2017,
Sonntag, 26. März 2017,
Sonntag, 30. April 2017,
Sonntag, 28. Mai 2017.
Die freie Unterschriftensammlung findet parallel statt. Die Frist hierfür endet spätestens am 04. Januar 2018.
5. Eine der Wahlbenachrichtigung vergleichbare Information ist für das Volksbegehren gesetzlich nicht vorgesehen und wird folglich nicht versandt.
6. Diese Bekanntmachungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die amtliche Listenauslegung nur dann stattfinden kann, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Meinerzhagen, 13. Januar 2017

Stadt Meinerzhagen
Der Bürgermeister

gez. Nesselrath



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene

Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Gemeinde Schalksmühle wird in der Zeit vom **24. Januar 2017 bis 27. Januar 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Bürger- und Kundenbüro, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

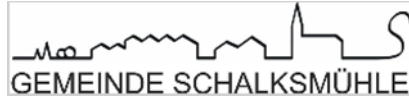
Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tag der Einsichtsfrist eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31.05.2017**),
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Schalksmühle, 10.01.2017

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017

3. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Absatz 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Absatz 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

4. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 5. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 2. Februar bis 7. Juni 2017.
5. In der Gemeinde Schalksmühle liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Arbeitsstunden - an einem Wochentag bis 18 Uhr - sowie an folgenden Sonntagen, 19.02.2017, 26.03.2017, 30.04.2017 und 28.05.2017 jeweils von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr an folgendem Ort aus: Rathaus Schalksmühle, Bürger- und Kundenbüro, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle.
6. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Schalksmühle, 10.01.2017

Der Bürgermeister
Gez. Schönenberg



Amtliche Bekanntmachung

Wiederwahl und Bestätigung von Schiedspersonen für die Schiedsbezirke I und II

Durch Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn vom 15.11.2016 wurden folgende Schiedspersonen für eine weitere Amtsperiode wieder gewählt:

Schiedsperson für den Schiedsbezirk I
Herr Dr. Ulrich Braun, Pillingser Höhe 24, 58644 Iserlohn

Schiedsperson für den Schiedsbezirk II
Herr Manfred Stücken, Feldmarkring 62, 58640 Iserlohn

Durch die Verfügung des Direktors des Amtsgerichts Iserlohn vom 03.01.2017 sind die vorgenannten Schiedspersonen bestätigt worden.

Iserlohn, 09.01.2017

Dr. Ahrens
Bürgermeister



**Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“
Bekanntmachung der Stadt Balve über das Recht auf Einsichtnahme
in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten
und die Erteilung von Eintragungsscheinen**

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tag der Eintragung zum Landtag NRW wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird. Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Stimmrecht verloren hat.

Das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten für die Stadt Balve zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ liegt in der Zeit vom 24. Januar 2017 bis 27. Januar 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Balve, Zimmer 9, Widukindplatz 1, 58802 Balve, zur Einsichtnahme für Eintragungsberechtigte aus. Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragenen Personen haben Eintragungsberechtigte während des genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Verzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses der Eintragungsberechtigten ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß Bundes-Meldegesetz eingetragen ist. Auf Verlangen von Eintragungsberechtigten wird im Verzeichnis der Eintragungsberechtigten das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

Das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches ausschließlich von Bediensteten des Wahlamtes bedient wird. Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus diesem Verzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Wer das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten für unrichtig oder unvollständig hält, kann bei der Stadt Balve, Rathaus, Zimmer 9, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Aufgrund der engen Terminlage wird verlangt, dass ein Einspruch sofort nach Einsichtnahme, spätestens aber am letzten Tag der Einsichtnahme (Freitag, 27.01.2017 bis 12.00 Uhr) eingelegt wird.

Eine der Wahlbenachrichtigung vergleichbare Information ist für das Volksbegehren gesetzlich nicht vorgesehen. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Eintragungsberechtigten keine individuelle Eintragungsbenachrichtigung erhalten.

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag jeder in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragene Eintragungsberechtigte nach Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ende der vorletzten Woche der Eintragsfrist (31. Mai 2017). Der Antrag auf Ausstellung eines Eintragungsscheines bedarf keiner Begründung. Stimmberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 des Landeswahlgesetzes einen Eintragungsschein von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie hätten eingetragen werden müssen.

Ein von der Stadt Balve erteilter Eintragungsschein kann nur der Stadt Balve und nur bis zum letzten Tag der amtlichen Eintragsfrist übersandt werden. Dies gilt auch bei einem Umzug in eine andere Gemeinde. Ein Eintragungsschein der Stadt Balve berechtigt nicht zur unmittelbaren Eintragung in eine andernorts amtlich ausgelegte Liste.

Diese Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die amtliche Listenauslegung im Rathaus der Stadt Balve nur dann stattfinden kann, wenn der Stadt Balve die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (bis zum 01. Februar 2017) zur Verfügung gestellt worden sind.

58802 Balve, 12.01.2017

Stadt Balve

Der Bürgermeister
Hubertus Mühling



Bekanntmachung der Stadt Balve

Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ Bekanntmachung der Eintragungsstelle und der Auslegungszeiten bei der Stadt Balve

Die Landesregierung hat durch Kabinettsbeschluss vom 13.12.2016 die amtliche Listenauslegung und die parallele Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ zugelassen.

Wer dieses Volksbegehren unterstützen will, kann sich in Eintragungslisten eintragen. Die amtlichen Eintragungslisten werden in den Gemeinden des Landes NRW in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis einschließlich 07. Juni 2017 zur Eintragung ausgelegt. Die amtlichen Eintragungslisten für die Stadt Balve liegen im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 9, 58802 Balve, zu folgenden Zeiten aus:

- montags 08 Uhr bis 13 Uhr und 14 Uhr bis 18 Uhr
- dienstags, mittwochs, donnerstags 08 Uhr bis 13 Uhr
- freitags 08 Uhr bis 12 Uhr

Zusätzlich erfolgt die Listenauslegung an den folgenden vier Sonntagen:

1. Sonntag, 19. Februar 2017
2. Sonntag, 26. März 2017
3. Sonntag, 30. April 2017
4. Sonntag, 28. Mai 2017

Eintragungen in die amtlichen Listen sind an diesen Sonntagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr möglich.

Die Prüfung der Eintragungsberechtigung (Stimmrecht) wird vor der Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen durch Identitätskontrolle und Abgleich mit dem Wählerverzeichnis vorgenommen. Es empfiehlt sich daher den Personalausweis oder einen Reisepass mitzubringen. Eine Eintragung in die amtliche Liste erfolgt durch Angabe von Name, Vorname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Datum der Eintragung und durch persönliche und handschriftliche Unterschrift. Erklären Eintragungsberechtigte, dass sie nicht schreiben können, so wird die Eintragung von Amts wegen unter Vermerk dieser Erklärung bewirkt. Die Angabe eines Zusatzes oder Vorbehaltes ist unzulässig. Das Stimmrecht darf nur einmal ausgeübt werden.

Stimmberechtigte können auch auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären, sofern sie den Eintragungsschein der Stadt Balve so rechtzeitig übersenden, dass er spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist (07. Juni 2017) bis 13 Uhr eingeht. Der Antrag auf Ausstellung eines Eintragungsscheines ist bei der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 9, 58802 Balve zu stellen.

Diese Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die amtliche Listenauslegung im Rathaus der Stadt Balve nur dann stattfinden kann, wenn der Stadt Balve die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (bis zum 01. Februar 2017) zur Verfügung gestellt worden sind.

58802 Balve, den 13.01.2017

Stadt Balve

Der Bürgermeister
Hubertus Mühling

Bekanntmachung der Stadt Kierspe

Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen

1. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 hat die Landesregierung die amtliche Listenauslegung und die parallele Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ zugelassen. Ziel des Volksbegehrens ist es, dass an Gymnasien in Nordrhein-Westfalen das Abitur wieder nach einer Regelstudienzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Stimmberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist (= 07. Juni 2017) wahlberechtigt wird und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
Wahlberechtigt zum Landtag sind alle Personen, die
 - Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - mindestens seit dem 16. Tag vor Ablauf der Eintragsfrist (22.05.2017) in Nordrhein-Westfalen, bei mehreren Wohnungen, ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben.

3. Das Wählerverzeichnis der Stadt Kierspe wird in der Zeit vom

24. Januar 2017 bis 27. Januar 2017

während der Öffnungszeiten (dienstags und freitags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr und mittwochs und donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, Bürgerbüro, zur Einsicht bereit gehalten.

Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern der Stimmberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann sofort nach der Einsichtnahme, **spätestens am 27. Januar 2017 bis 15:30 Uhr**, bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
5. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten erfolgt nicht.
6. Die Unterstützung des Volksbegehrens kann auch durch Abgabe eines **Eintragungsscheins** erklärt werden.

Einen Eintragungsschein erhält **auf Antrag**,

- a) ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Stimmberechtigter,
- b) ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Stimmberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

7. Eintragungsscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten **bis zum 31. Mai 2017, 17:00 Uhr**, bei der Stadt Kierspe schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt u.a. auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Eintragungsschein kann auch über die Homepage der Stadt Kierspe (www.kierspe.de) beantragt werden. **Eine fernmündliche Antragsstellung ist unzulässig.**

Ein behinderter Stimmberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

8. Auf dem Eintragungsschein ist vom Stimmberechtigten an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich abgegeben worden ist.

Kann der Stimmberechtigte den Eintragungsschein nicht selbst unterzeichnen, kann er sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung gemäß dem erklärten Willen des Stimmberechtigten abgegeben worden ist.

Der von der Stadt Kierspe ausgestellte Eintragungsschein ist so rechtzeitig an die Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, zu übersenden, dass er spätestens am **Mittwoch, 07. Juni 2017, 17:00 Uhr**, eingeht.

9. Weitere Hinweise:

- Diese Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die amtliche Listenauslegung nur dann stattfinden kann, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens bis zum 01. Februar 2017 der Stadt Kierspe zur Verfügung gestellt werden.
- Von der Stadt Kierspe ausgestellte Eintragungsscheine berechtigen nicht zur Listeneintragung in anderen Gemeinden.
- Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen die Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, Telefon: 02359/66 11 11 oder 66 11 15, zur Verfügung.

Kierspe, den 11.01.2017

Der Bürgermeister
Frank Emde

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02.02.2017 bis 07.06.2017

1. Ziel des Volksbegehrens ist die Änderung des Schulgesetzes:

Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel befassen, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird.

2. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Plettenberg liegt in der Zeit vom 24. bis 27.01.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Grünestraße 12, Zimmer 102 im 1. Obergeschoss, zur Einsicht aus.

Jede/r Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Eintragungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit von einer anderen im Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragenen Person überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die Teilnahme am Volksbegehren ist nur den Personen möglich, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

3. Wer das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme, spätestens jedoch am 27.01.2017 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Plettenberg schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.
4. Eine Benachrichtigung über die Listenauslegung zur Eintragung der Eintragungsberechtigten durch Übersendung einer individuellen Benachrichtigung findet nicht statt.
5. In die Eintragungslisten kann sich persönlich nur eintragen, wer in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragen ist. Alternativ ist die Unterstützung des Begehrens durch einen Eintragungsschein möglich. Wer einen Eintragungsschein hat, muss diesen ausgefüllt wieder beim Wahlamt der Stadt Plettenberg einreichen oder ihn zusenden.
6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag,
 - a) jede/r in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragene Eintragungsberechtigte/r
 - b) ein/e nicht in das Verzeichnis eingetragene/n Eintragungsberechtigte/r, wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Eintragungsscheine können von den Eintragungsberechtigten bis zum 31.05.2016 beim Wahlamt der Stadt Plettenberg schriftlich oder persönlich beantragt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht der/des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Plettenberg, 09.01.2017

Der Bürgermeister
gez. Schulte

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

**über die Auslegung der Eintragungslisten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien:
Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“
in der Zeit vom 02.02.2017 bis 07.06.2017**

1. Ziel des Volksbegehrens ist eine Änderung des Schulgesetzes: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel befassen, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird.
2. Die Zulassung der Listenauslegung ist am 05.01.2017 vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalens im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben worden. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die Listenauslegung in der Zeit vom 02.02.2017 bis 07.06.2017.
3. In der Stadt Plettenberg liegen die Eintragungslisten des Volksbegehrens in der Zeit vom **02.02.2017 bis 07.06.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo – Fr von 8- 12 Uhr, Mo – Mi von 14 bis 16 Uhr und Do von 14 – 17 Uhr) sowie an den Sonntagen 19.02., 26.03., 30.04. und 28.05.2017 von 8 – 12 Uhr an der Information im Rathaus, donnerstags im Bürgerbüro im Zimmer 26 bis 18 Uhr, Grünestr. 12, 58840 Plettenberg, aus.
4. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalens ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.
5. Eintragungsberechtigte haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Listeneintragung mitzubringen.
6. Die Eintragung in die Listen des Volksbegehrens geschieht eigenhändig durch die/den Eintragungsberechtigten/n. Erklärt ein/e Eintragungsberechtigte/r, dass sie/er nicht schreiben kann, so erfolgt die Eintragung von Amts wegen unter Vermerk dieser Erklärung oder durch eine Hilfsperson.
7. Jede/r Eintragungsberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Plettenberg, 16.01.2017

Der Bürgermeister
gez. Schulte



Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung **in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.**
3. In unserer Stadt liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit während der allgemeinen Öffnungszeiten - an einem Wochentag bis 18.00 Uhr - und zwar:

Montag bis Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Zimmer A 127 und Zimmer B 130,

sowie an folgenden **Sonntagen**

19. Februar 2017	von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
26. März 2017	von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
30. April 2017	von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
28. Mai 2017	von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Bürgerbüro (Erdgeschoss).

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Menden, 11.01.2017

Der Bürgermeister
gez. Wächter

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen.
Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Menden (Sauerland) wird in der Zeit **vom 24. bis zum 27. Januar 2017**

während der allgemeinen Öffnungszeiten **im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), Zimmer B 130**

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens **am 27. Januar 2017** eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)
 - o jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
 - o ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Menden, 11.01.2017

Der Bürgermeister
gez. Wächter

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Gemeinde Herscheid wird in der Zeit vom **24. Januar 2017 bis 27. Januar 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Herscheid im Bürgerbüro, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tag der Einsichtsfrist eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31.05.2017**)
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder

wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Herscheid, 11.01.2017

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

über die Auslegung der Eintragungslisten des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02.02.2017 bis 07.06.2017

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Absatz 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Absatz 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 5. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017.
3. In der Gemeinde Herscheid liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in der Zeit **vom 02.02.2017 bis zum 07.06.2017** während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Gemeinde Herscheid, und zwar

Montag, Mittwoch und Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie an folgenden Sonntagen,

19.02.2017, 26.03.2017, 30.04.2017 und 28.05.2017 jeweils von **10.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

im Rathaus Herscheid, Bürgerbüro, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, aus.

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Herscheid, 12.01.2017

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.